# Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - Tarifstelle 2

***Gültig bis 11.08.2023***

***Die blau markierten Änderungen sind am 30.04.2022 in Kraft getreten.***

[Ältere Fassungen](#ÄltereFassungen)

**Inhalt:**

[Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung – Tarifstelle 2 1](#_Toc13459564)

[2 Baurechtliche Angelegenheiten 1](#_Toc13459565)

[2.1 Berechnung der Gebühren, Begriffe 1](#_Toc13459566)

[2.2 Auslagen 3](#_Toc13459567)

[2.3 Ermäßigungen 3](#_Toc13459568)

[2.4 Grundgebühren 3](#_Toc13459569)

[2.5 Sondergebühren 10](#_Toc13459570)

[2.6 Energieeinsparungsvorschriften 12](#_Toc13459571)

[2.7 Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) 12](#_Toc13459572)

[2.8 Besondere Prüfungen und Maßnahmen 13](#_Toc13459573)

[2.9 Sonstige Gebühren 14](#_Toc13459574)

## 2 Baurechtliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

### 2.1 Berechnung der Gebühren, Begriffe

**2.1.1** Anlagen im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten für den Bereich der Tarifstelle 2 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung 2018 und der auf Grund der Landesbauordnung 2018 erlassenen Vorschriften.

**2.1.2** Rohbausumme

Die Rohbausumme ergibt sich für die in der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.2) genannten Gebäudearten aus der Vervielfachung ihres Brutto-Rauminhaltes mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je m³ Brutto-Rauminhaltes. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277-1:2016-01, die in der Anlage 2 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.2) auszugsweise wiedergegeben ist.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.2) basieren auf einer Mitteilung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze, die aufgrund der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben wurden.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.2) sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen. Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium gibt jährlich die der Ermittlung der Rohbausumme zugrunde zu legenden fortgeschriebenen Rohbauwerte im Ministerialblatt Teil II bekannt.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte (Absätze 2 und 3) anteilig zu ermitteln.

Für nicht in der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.2) genannte Gebäudearten, bei denen die Rohbausumme auch nicht nach Absatz 4 festgelegt werden kann, ist die Rohbausumme nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 84 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Zu diesen Rohbaukosten zählen insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

**2.1.3** Herstellungssumme

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die veranschlagten (geschätzten) Kosten einer baulichen Anlage zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Beseitigungsarbeiten zu berücksichtigen.

Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind, bleiben unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Die Herstellungssumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

**2.1.4** Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für die Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben. Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, ist für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangene 15 Minuten ein Viertel dieses Betrages zugrunde zu legen.

**2.1.5** Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise

**2.1.5.1** Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden auf der Grundlage der Rohbausumme berechnet.

Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden und mit mindestens 10 000 Euro anzusetzen.

**2.1.5.2** Die volle Gebühr für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung nach Anlage 3 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.5.2) aus der Gebührentafel nach Anlage 4 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.5.2). Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr nach folgenden Formeln zu ermitteln:

Bauwerksklasse 1: 7,67 (RS/511,29) 0,8

Bauwerksklasse 2: 11,50 (RS/511,29)0,8

Bauwerksklasse 3: 15,34 (RS/511,29)0,8

Bauwerksklasse 4: 19,17 (RS/511,29)0,8

Bauwerksklasse 5: 24,03 (RS/511,29)0,8

(RS = Rohbausumme in Euro)

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel nach Anlage 4 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.5.2) ist nicht zulässig.

Die Gebühr für die Prüfung der Nachweise des Brandschutzes ergibt sich aus der Gebührentafel nach Anlage 4 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.5.2). Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr nach folgender Formel zu ermitteln:

4,67 (RS/511,29)0,8

(RS=Rohbausumme in Euro)

**2.1.5.3** Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, sowie von Teilen baulicher Anlagen, wie Fassaden, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.5.1 Absatz 2 und 2.1.5.2 zu berechnen.

**2.1.5.4** Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 2.1.4) berechnet:

a) Änderung (z.B. Umbauten) von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen,

b) genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Baubehelfe. Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz berechnet.

**2.1.5.5** Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

### 2.2 Auslagen

**2.2.1** Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 58 Absatz 5 der Landesbauordnung 2018), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.9.6 die den Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstellen 2.3.2 und 2.9.5.4 bleiben unberührt.

**2.2.2** Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik sowie Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz, die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag gemäß § 27 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2) geändert worden ist, erhalten haben, sind neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.

**2.2.3** Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Bauüberwachung oder zu Bauzustandsbesichtigungen entstehen, gelten durch die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden (Tarifstelle 2.4.10.6).

### 2.3 Ermäßigungen

**2.3.1** Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen, Ausführungsgenehmigungen oder Vorbescheide beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik sowie Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel; dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 2.4.10.

**2.3.2** Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.5) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10, 2.5.4.1 oder 2.5.5 um 50 Prozent bis 80 Prozent. Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.

**2.3.3** Wird über eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 66 der Landesbauordnung 2018) entschieden, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 für jede bauliche Anlage um die Hälfte.

**2.3.4** Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im Wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 angerechnet. Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von 10 Prozent der Gebühr für den Vorbescheid von mindestens 50 Euro höchstens aber 500 Euro zu erheben.

### 2.4 Grundgebühren

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 2.4.1 | | Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung | |  | |
| 2.4.1.1 | | von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr*: 6 Tausendstel der Rohbausumme jedoch mindestens Euro 50 | |
| 2.4.1.2 | | von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind | | *Gebühr*: 10 Tausendstel der Rohbausumme jedoch mindestens Euro 50 | |
| 2.4.1.3 | | von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr*: 13 Tausendstel der Rohbausumme jedoch mindestens Euro 50 | |
| 2.4.1.4 | | von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar | |  | |
|  | | a) solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr*: 6 Tausendstel der Herstellungssumme | |
|  | | b) solcher im Sinne von § 64 der Landesbauordnung 2018, die Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung 2018) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe | | *Gebühr:* 10 Tausendstel der Herstellungssumme | |
|  | | c) solcher im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr:* 13 Tausendstel der Herstellungssumme | |
|  | |  | | jedoch jeweils mindestens Euro 50 | |
| 2.4.1.5 | | von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.4 Buchstabe a und b, bei denen auf Antrag (§ 68 Absatz 6 Satz 3 und 4 der Landesbauordnung 2018) Nachweise nach § 68 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung 2018 sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung | |  | |
|  | | a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz | | *Gebühr* nach der Tarifstelle 2.4.8 | |
|  | | b) des Nachweises über den Wärmeschutz | | *Gebühr:* 10 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.1 oder 2.4.1.2 | |
|  | | c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz | | *Gebühr:* 15 Prozent der Gebühr nach der Tarifstelle 2.4.1.1 | |
| 2.4.1.6 | | von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr*: 10 Prozent der Herstellungssumme jedoch mindestens Euro 100 | |
|  | | Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.5:  Sind nur Teile von Gebäuden oder baulichen Anlagen Sonderbauten nach § 50 der Landesbauordnung 2018 sind die Gebühren für die jeweiligen Teile getrennt zu berechnen. | | | |
| 2.4.2 | | Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung | |  | |
| 2.4.2.1 | | von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.1 | | *Gebühr*: 6 Tausendstel der Herstellungssumme jedoch mindestens Euro 50 | |
| 2.4.2.2 | | von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.2 | | *Gebühr:* 10 Tausendstel der Herstellungssumme jedoch mindestens Euro 50 | |
| 2.4.2.3 | | von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3 | | *Gebühr:* 13 Tausendstel der Herstellungssumme jedoch mindestens Euro 50 | |
| 2.4.2.4 | | von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen | |  | |
|  | | a) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe a) | | *Gebühr:* 6 Tausendstel der Herstellungssumme | |
|  | | b) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe b) | | *Gebühr:* 10 Tausendstel der Herstellungssumme | |
|  | | c) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c) | | *Gebühr:* 13 Tausendstel der Herstellungssumme | |
|  | |  | | jedoch jeweils mindestens Euro 50 | |
| 2.4.2.5 | | von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 2.4.2.1, 2.4.2.2 und 2.4.2.4 Buchstabe a und b, bei denen auf Antrag (§ 68 Absatz 6 Satz 3 und 4 der Landesbauordnung 2018) Nachweise nach § 68 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung 2018 und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfungen | |  | |
|  | | a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz | | *Gebühr:* nach der Tarifstelle 2.4.8 | |
|  | | b) des Nachweises über den Wärmeschutz | | *Gebühr:* 10 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.2.1 oder 2.4.2.2 | |
|  | | c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz | | *Gebühr*: 15 Prozent der Gebühr nach der Tarifstelle 2.4.2.1 | |
| 2.4.2.6 | | von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr:* 10 Prozent der Herstellungssumme jedoch mindestens Euro 100 | |
|  | | Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 2.4.2.5:  Die ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.5 gilt entsprechend. | | | |
| 2.4.3 | Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen | |  | |
|  | a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen | | *Gebühr* Euro 50 bis 5 000 | |
|  | b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 | | *Gebühr* Euro 50 bis 5 000 | |
|  | Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Erteilung der Genehmigung von kurzzeitigen Nutzungsänderungen von Sonderbauten ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen aus Anlass von kirchlichen oder förderungswürdigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen. | | | |
| 2.4.3.1 | aufgehoben | |  | |
|  | | | |
| 2.4.4 | Entscheidung über die Erteilung einer Beseitigungsgenehmigung nach § 62 Absatz 3 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 einschließlich der Bauüberwachung nach § 83 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 und der Bauzustandsbesichtigung nach 84 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung 2018 sowie der Bescheinigung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung | | *Gebühr:* Euro 50 bis 1 500 je zu beseitigende bauliche Anlage | |
| 2.4.5 | Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 der Landesbauordnung 2018, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 | | *Gebühr:* Euro 50 bis 5000 | |
| 2.4.6 | Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides nach § 77 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr*: Euro 50 bis 100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3  Anmerkung:  100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.5) zu erheben. | |
| 2.4.7 | Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides | | | |
| 2.4.7.1 | Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 75 der Landesbauordnung 2018 auch in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Satz 4 der Landesbauordnung 2018) | | *Gebühr:* 20 Prozent der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr jedoch mindestens Euro 50 höchstens aber Euro 500 | |
| 2.4.7.2 | Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im Wesentlichen übereinstimmen | | *Gebühr:* 33,3 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.5 oder 2.4.6  jedoch mindestens Euro 50  höchstens aber Euro 500 | |
| 2.4.8 | Bautechnische Nachweise | | | |
| 2.4.8.1 | Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit | | *Gebühr:* 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5 | |
| 2.4.8.2 | Prüfung der Nachweise über das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile | | *Gebühr:* 5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1 jedoch mindestens Euro 50 | |
| 2.4.8.3 | Prüfung der Nachweise des Schallschutzes | | *Gebühr:* 5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1 jedoch mindestens Euro 50 | |
| 2.4.8.4 | Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht | | *Gebühr:* 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1 | |
| 2.4.8.5 | Prüfung von Nachträgen zu den in den Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.4 genannten bautechnischen Nachweisen | | *Gebühr:* nach Tarifstellen 2.4.8.1, 2.4.8.2, 2.4.8.3 oder 2.4.8.4, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang jedoch mindestens jeweils Euro 50 | |
| 2.4.8.6 | Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände | | *Gebühr:* nach Tarifstelle 2.4.8.1, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung | |
| 2.4.8.7 | Lastvorprüfung | | *Gebühr:* zusätzlich 25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1 | |
| 2.4.8.8 | Zuschläge | |  | |
|  | a) Steht eine nach Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.7 ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen,  - für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaues anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,  - wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,  - wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht,  - für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes. | |  | |
|  | b) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden. | |  | |
|  | c) Wird die Gebühr in den Fällen der Buchstaben a) und b) nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das Eineinhalbfache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 anzusetzen. | |  | |
| 2.4.8.9 | Prüfung der Nachweise des Brandschutzes | | *Gebühr:* 100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.5 bis 2.1.5.5 | |
| 2.4.8.10 | Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Tarifstelle 2.4.8.9 | | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4  höchstens aber je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.9 | |
| 2.4.9 | Genehmigungsfreie Wohngebäude, sonstige Gebäude, Nebengebäude und Nebenanlagen nach § 63 Absatz 1 und 5 der Landesbauordnung 2018 | | | |
| 2.4.9.1 | Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 63 Absatz 3 Satz 5 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr* Euro 50 | |
| 2.4.9.2 | Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat | | *Gebühr* Euro 50 | |
|  | *Ergänzende Regelung* zu den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2: Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden. | |  | |
| 2.4.10 | Bauüberwachung (§ 83 der Landesbauordnung 2018), Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 der Landesbauordnung 2018)  (Die Gebühren nach den folgenden Tarifstellen einschließlich der für die einzelnen Amtshandlungen erforderlichen Auslagen können mit einer Kostenentscheidung (Bescheid) festgesetzt werden.) | | | |
| 2.4.10.1 | Bauüberwachung von Vorhaben nach § 64 der Landesbauordnung 2018, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt | |  | |
|  | a) für jeden Termin der Bauüberwachung | | *Gebühr*: bis zu 7 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b) mindestens je Termin Euro 50 | |
|  | b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c) | | *Gebühr je* Termin zusätzlich:  bis zu 20 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c) mindestens je Termin Euro 50 | |
|  |  | | höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 50 Prozent der unter Buchstaben a) und b) genannten Tarifstellen | |
| 2.4.10.2 | Bauüberwachung von Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung 2018, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt | | *Gebühr* für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu 17 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3 oder 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c) mindestens jedoch je Termin Euro 50  höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c) | |
| 2.4.10.3 | | Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertig-stellung einschließlich Bescheinigung nach § 84 Absatz 5 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt | | |
|  | | a) von Vorhaben nach § 64 der Landesbauordnung 2018 je Bauzustandsbesichtigung | | *Gebühr*: bis zu 15 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstabe a oder b, 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstabe a oder b |
|  | | b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c oder 2.4.2.5 Buchstabe c | | *Gebühr:* zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe a je Bauzustandsbesichtigung bis zu 50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c oder 2.4.2.5 Buchstabe c |
|  | | c) von Vorhaben nach § 65 der Landesbauordnung 2018 je Bauzustandsbesichtigung | | *Gebühr:* bis zu 20 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c, 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c |
|  | |  | | jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung Euro 50 |
| 2.4.10.4 | | Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 84 Absatz 8 Satz 3 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr:* bis zu 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 jedoch mindestens Euro 50 |
| 2.4.10.5 | | Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 84 Absatz 2 der Landesbauordnung 2018 | | *Gebühr:* bis zu 10 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 jedoch mindestens Euro 50 |
| Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5:  Die Gebühren werden für die - auch stichprobenhafte - Prüfung erhoben, ob entsprechend den für das Bauvorhaben einschlägigen Bauvorschriften und den genehmigten Bauvorlagen, ausgenommen bautechnische Nachweise (s. Tarifstelle 2.4.10.7), gebaut wurde und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten worden sind.  Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.2 sind im Einzelfall gemäß § 9 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, zu ermitteln. Dabei ist neben der Bedeutung, dem Wert der zu prüfenden Anlage oder dem sonstigen Nutzen der jeweiligen Amtshandlung für den Kostenschuldner auf den Verwaltungsaufwand abzustellen, bei dem insbesondere Schwierigkeit, Umfang und Dauer der bauaufsichtlichen Prüfung maßgeblich sind.  Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5 ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Genehmigung zugrunde lag.  Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, für die eine Baugenehmigung (ein Bauschein) erteilt wurde, sind die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.6 nur für die baulichen Anlagen zu berechnen, für die die jeweilige Amtshandlung vorgenommen wurde. Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen von Werbeanlagen sind durch die Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1.5 abgegolten. | | | | |
| 2.4.10.6 | | Für die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden | | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand |
| 2.4.10.7 | | Neben den Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 werden für die Prüfung bei Bauüberwachungen (§ 83 der Landesbauordnung 2018) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 der Landesbauordnung 2018) von Anlagen, ob  a) entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen gebaut wurde oder  b) die Nachweise der Verwendbarkeit der Bauprodukte vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden, | | zusätzliche Gebühren nach dem Zeitaufwand nach der Tarifstelle 2.1.4 erhoben  jedoch mindestens die Mindestgebühr nach der Tarifstelle 2.1.5.4  höchstens aber 50 Prozent der Gebühr nach der Tarifstelle 2.1.5.  Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Bauaufsichtsbehörde verlangt hat, ihr oder einem Beauftragten Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen (§ 84 Absatz 2 Satz 3 der Landesbauordnung 2018). Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühr ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Prüfung der Nachweise zugrunde lag. |
| 2.4.10.8 | | Für die Überprüfung, ob bei Nutzungsänderungen im Sinne der Tarifstelle 2.4.3 Buchstabe a) die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden | | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 |
| 2.4.11 | | Nachweise, Bescheinigungen, Anzeigen und Erklärungen | |  |
| 2.4.11.1 | | Für die schriftliche Anforderung von Nachweisen, Bescheinigungen und Erklärungen nach § 68 Absatz 2, 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 der Landesbauordnung 2018, je Nachweis, Bescheinigung oder Erklärung | | *Gebühr* Euro 50 |
| 2.4.11.2 | | Für jede schriftliche Anforderung von Bescheinigungen nach § 84 Absatz 4 Satz 1 der Landesbauordnung 2018, je Bescheinigung | | *Gebühr* Euro 50 |
|  | |  | |  |
|  | |  | |  |
| 2.4.11.3 | | Schriftliche Aufforderung, die Fertigstellung des Rohbaus, die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen oder den Baubeginn anzuzeigen | | *Gebühr:* Euro 50 |

### 2.5 Sondergebühren

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2.5.1 | Teilung von Grundstücken |  |
| 2.5.1.1 | Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 7 der Landesbauordnung 2018) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung | *Gebühr* je gebildetes bebautes Grundstück oder zur Bebauung vorgesehenes Grundstück:  Euro 50 bis 500 |
| 2.5.1.2 | Erteilung eines Zeugnisses nach § 7 Absatz 1 Satz 4 der Landesbauordnung 2018 | *Gebühr*: Euro 50 |
| 2.5.2 | Bauvorlagen |  |
| 2.5.2.1 | Vorprüfung von Anträgen nach den §§ 7, 66, 70, 77 und 78 der Landesbauordnung 2018 auf Vollständigkeit oder Mängelfreiheit (gegebenenfalls mit schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung oder zur Mängelbehebung) | *Gebühr*: bis zu 25 Prozent der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre  jedoch mindestens Euro 50 |
|  | Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.5.2.1:  Die Gebühr nach Tarifstelle 2.5.2.1 ist zur Hälfte auf die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag anzurechnen. |  |
| 2.5.2.2 | Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden | *Gebühr*: 20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 |
| 2.5.2.3 | Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten unwesentlichen Detailänderungen genehmigter Bauvorlagen (bei Änderungsbaugenehmigungen) | *Gebühr:* Euro 50 bis 250 je geänderte Bauvorlage |
| 2.5.3 | Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen |  |
| 2.5.3.1 | Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 oder § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018 je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand | *Gebühr*: Euro 50 bis 5000 |
| 2.5.3.2 | Für die bei Abweichungen durchgeführte Beteiligung von Angrenzern nach § 72 der Landesbauordnung 2018 sowie für die bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, durchgeführte Anhörung Beteiligter je Beteiligtem oder je Angrenzer | *Gebühr*: Euro 150, insgesamt höchstens Euro 1 500.  Die Gebühren werden zusätzlich zu der Gebühr nach der Tarifstelle 2.5.3.1 erhoben. |
| 2.5.4 | Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung | |
| 2.5.4.1 | Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz. | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens der zweifache Stundensatz  Die Tarifstelle 2.4.3 gilt entsprechend. |
| 2.5.4.2 | Nachprüfungen und deren Wiederholung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 87 Absatz 1 Nummer 7 der Landesbauordnung 2018 oder solche, die nach § 50 Absatz 1 Nummer 23 der Landesbauordnung 2018 angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens der zweifache Stundensatz |
| 2.5.4.3 | Entscheidung über die Erteilung des Gastspielprüfbuches nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4, jedoch mindestens der zweifache Stundensatz |
| 2.5.4.4 | Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gastspielprüfbuches nach § 44 Absatz 3 Satz 2 der Sonderbauverordnung | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4, jedoch mindestens der zweifache Stundensatz. |
| 2.5.4.5 | Nachverfolgungen von Mängeln, die im Rahmen von Brandverhütungsschauen festgestellt wurden, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden | *Gebühr:* je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4  jedoch mindestens der zweifache Stundensatz |
| 2.5.5 | Fliegende Bauten |  |
| 2.5.5.1 | Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 500 Euro der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage | *Gebühr:* Euro 4 jedoch mindestens Euro 50 Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.8 erhoben. |
| 2.5.5.2 | Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme | *Gebühr:* Euro 50 bis 1 250 |
| 2.5.5.3 | Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden | Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 erhoben jedoch mindestens der zweifache Stundensatz |
| 2.5.5.4 | Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte | *Gebühr:* Euro 50 |
| 2.5.5.5 | Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort | *Gebühr*: Euro 10 bis 300 |
| 2.5.6 | Baulasten |  |
| 2.5.6.1 | Entscheidung über die Eintragung einer Baulast | *Gebühr:* Euro 50 bis 250 |
| 2.5.6.2 | Entscheidung über die Löschung einer Baulast | *Gebühr:* Euro 50 bis 250 |
| 2.5.6.3 | Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis | *Gebühr*: Euro 50 bis 150 je Grundstück |
| 2.5.6.4 | Schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht | *Gebühr:* Euro 30 je Grundstück |

### 2.6 Vorschriften zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2.6.1 | Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 782) jeweils in der jeweils geltenden Fassung | *Gebühr*:Euro 50 bis 500 |
| 2.6.2 | Für jede schriftliche Anforderung von Inspektionsberichten gemäß § 78 Absatz 4, Energieausweisen nach § 80 Absatz 1, Erfüllungserklärungen nach § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, Unternehmererklärungen nach § 96 Absatz 2 Satz 2, Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Absatz 5 Satz 3, Bescheinigungen nach § 96 Absatz 6 Satz 2, Vereinbarungen nach § 107 Absatz 5 und 7, schriftlichen Dokumentationen gemäß § 107 Absatz 7 des Gebäudeenergiegesetzes sowie Berechnungsdokumentationen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes je Inspektionsbericht, Energieausweis, Erfüllungserklärung, Unternehmererklärung, Abrechnung und Bestätigung, Bescheinigung, Vereinbarung, schriftliche Dokumentation oder Berechnungsdokumentation. | *Gebühr*: Euro 30 |

### 2.7 Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2.7.1 | Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 oder § 32 Absatz 2 Nummer 1 des Wohnungseigentumsgesetzes | *Gebühr*: Euro 100 |
|  | je weitere Ausfertigung | Gebühr: Euro 30 |
| 2.7.2 | Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 oder § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (Abgeschlossenheitsbescheinigung) |  |
|  | a) je Sondereigentumsanteil | *Gebühr:* Euro 50 bis 150 |
|  | b) je Garagenstellplatz | *Gebühr:* Euro 20 |
|  | c) je Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung | *Gebühr:* Euro 30 |

### 2.8 Besondere Prüfungen und Maßnahmen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2.8.1 | Besondere Prüfungen |  |
| 2.8.1.1 | 1. Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Absatz 3 der Landesbauordnung 2018) ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden | *Gebühr*: dreifache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1, oder 2.4.2 sowie 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3. |
|  | b) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 63 Absatz 3 der Landesbauordnung 2018) ausgeführte Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden  Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.8.1.1  Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde. Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben. Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3 sind nur zu erheben, wenn die in diesen Tarifstellen genannten Amtshandlungen durchgeführt wurden. | *Gebühr*: Euro 75 bis 7500 |
| 2.8.1.2 | Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird | *Gebühr*: Euro 50 bis 500 |
| 2.8.2 | Besondere Maßnahmen |  |
| 2.8.2.1 | Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände | *Gebühr*: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 2.1.4 |
| 2.8.2.2 | Untersagung rechtswidriger Nutzungen | *Gebühr*: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 2.1.4 |
| 2.8.2.3 | Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch aufgrund § 81 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landesbauordnung 2018 | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 2.1.4 |
| 2.8.2.4 | Untersagung der Verwendung eines entgegen § 24 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung § 80 der Landesbauordnung 2018) | *Gebühr*: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 2.1.4 |
| 2.8.2.5 | Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen, die nach § 62 der Landesbauordnung 2018 keiner Baugenehmigung bedürfen | *Gebühr*: Euro 100 je baulicher Anlage |
| 2.8.2.6 | Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebs von Anlagen nach § 62 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 Buchstabe a und c und Nummer 6 der Landesbauordnung 2018 | *Gebühr*: Euro 100 je Anlage |
| 2.8.2.7 | Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 58 Absatz 6 der Landesbauordnung 2018 | *Gebühr*: Euro 50 bis 250 |

### 2.9 Sonstige Gebühren

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 2.9.1 | Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure |  |
| 2.9.1.1 | Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik, sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in einer vergleichbaren Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung | *Gebühr*: Euro 250 |
| 2.9.1.2 | Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung | *Gebühr:* Euro 100 bis 300 |
| 2.9.1.3 | Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung | *Gebühr:* Euro 100 bis 300 |
| 2.9.1.4 | Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz, sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes vorliegt | *Gebühr:* Euro 250 |
| 2.9.1.5 | Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz | *Gebühr:* Euro 100 bis 300 |
| 2.9.1.6 | Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz | *Gebühr:* Euro 100 bis 300 |
| 2.9.1.7 | Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für eine Zweitniederlassung | *Gebühr:* Euro 125 bis 375 |
| 2.9.2 | Sachverständige Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt |  |
| 2.9.2.1 | Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung bestimmter Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in baulichen Anlagen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 | *Gebühr*: Euro 100 bis 500 |
| 2.9.2.2 | Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger | *Gebühr*: 25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.2.1 |
| 2.9.3 | Typengenehmigung |  |
| 2.9.3.1 | Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 66 Absatz 1 bis 4 der Landesbauordnung 2018 (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten) | *Gebühr*: 3 Prozent bis 12 Prozent der Herstellungskosten der baulichen Anlage |
| 2.9.3.2 | Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten) | *Gebühr:* 1 Prozent bis 3 Prozent der Herstellungskosten der baulichen Anlage |
| 2.9.4 | Typenprüfung |  |
| 2.9.4.1 | Entscheidung aufgrund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 68 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018), sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln lässt  Sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln lässt oder sofern eine aufgrund der Rohbausumme oder Herstellungssumme ermittelte Gebühr in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Prüfung steht, wird die *Gebühr* nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 | *Gebühr:* das Zehnfache der Gebühr nach Tarifstellen 2.1.5.1 bis 2.1.5.3 |
| 2.9.4.2 | Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides wird eine | Gebühr nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 erhoben jedoch mindestens Euro 100 |
| 2.9.4.3 | Für die Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar | bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 |
| 2.9.4.4 | Besondere Vergütung der Sachverständigen | Die Sachverständigen, die zu den in Tarifstellen 2.9.4.1 bis 2.9.4.3 genannten Amtshandlungen vom Prüfamt für Baustatik herangezogen werden, erhalten eine Vergütung bis zur Höhe von 80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.9.4.1, 2.9.4.2 oder 2.9.4.3. In der Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungen dürfen nicht als Auslagen beim Kostenschuldner geltend gemacht werden. |
| 2.9.5 | Bauprodukte, Bauarten |  |
| 2.9.5.1 | Entscheidung über die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung 2018) oder über die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte (§ 23 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung 2018) auch in Verbindung mit der Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung, | *Gebühr:* Euro 200 bis 10 000  Sofern die Entscheidung Bauarten und Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden (§ 23 Absatz 2 der Landesbauordnung 2018), werden Gebühren nicht erhoben. |
| 2.9.5.2 | Erklärung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass ihre Zustimmung zur Verwendung bestimmter Bauprodukte nicht erforderlich ist (§ 23 Absatz1 Satz 2 der Landesbauordnung 2018) | *Gebühr:* Euro 200 bis 1 000 |
| 2.9.5.3 | Festlegung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass eine Bauartgenehmigung zur Anwendung bestimmter Bauarten nicht erforderlich ist (§ 17 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018) | *Gebühr:* Euro 200 bis 2 500 |
| 2.9.5.4 | Gestattung der Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat (§ 24 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 der Landesbauordnung 2018) | *Gebühr:* Euro 200 bis 2 500 |
| 2.9.5.5 | Entscheidung über die Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 25 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018), auch in Verbindung mit Rechtsverordnungen nach § 18 Absatz 3 sowie Absatz 4 der Landesbauordnung 2018 | *Gebühr:* Euro 500 bis 20 000 |
| 2.9.5.6 | Entscheidung über die befristete Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018) | *Gebühr:* Euro 200 bis 5 000 |
| 2.9.5.7 | Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs.2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 3 der Landesbauordnung 2018) | *Gebühr:* Euro 200 bis 1 000 |
| 2.9.5.8 | Maßnahmen zur Durchführung  - der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1),  - des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), sofern es auf Bauprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend Anwendung findet,  - der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10; L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, |  |
|  | a) Prüfung einer CE-Kennzeichnung und Feststellung eines formellen Mangels der CE-Kennzeichnung und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens  Euro 50 |
|  | b) Feststellung eines formellen Mangels der Leistungserklärung und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens  Euro 50 |
|  | c) Feststellung eines materiellen Mangels des Bauprodukts und Hinwirken auf Beseitigung des Mangels durch den Hersteller | *Gebühr*: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens  Euro 100 |
|  | d) Veranlassen einer Prüfung von harmonisierten Bauprodukten durch eine Prüfstelle oder durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens  Euro 100  Die Kosten der Prüfstelle und des DIBt werden als Auslage neben der Gebühr erhoben. |
|  | e) beschränkende Maßnahmen | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens  Euro 100 |
|  | f) Feststellung, dass ein Händler beziehungsweise Importeur ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt beziehungsweise in Verkehr gebracht hat, ohne sich vergewissert beziehungsweise sichergestellt zu haben, dass ihm die CE-Kennzeichnung beziehungsweise die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und Hinwirken auf Beseitigung dieses Mangels. | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens  Euro 50 |
|  | g) Feststellung, dass ein Händler beziehungsweise Importeur ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt beziehungsweise in Verkehr gebracht hat, ohne sich vergewissert beziehungsweise sichergestellt zu haben, dass der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 beziehungsweise der Importeur die Anforderungen von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfüllt haben beziehungsweise hat und Hinwirken auf Beseitigung dieses Mangels | *Gebühr:* Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens Euro 50 |
| 2.9.6 | Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen |  |
| 2.9.6.1 | Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen und Ausstellen der Bescheinigung nach § 42 Absatz 7 der Landesbauordnung 2018 einschließlich der Vorbesichtigung von Schornsteinen im Rohbauzustand oder der Druckprüfung von Abgasleitungen | Gebühr:  a) pro Gebäude 60 AW  b) pro Abgasanlage 18 AW  c) pro Geschoss 7 AW |
|  | Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.  Als Geschoss im Sinne dieser Tarifstelle gilt jedes über dem Keller liegende Geschoss, durch das der jeweilige Schornstein oder die jeweilige Abgasleitung verläuft. Der Keller wird als Geschoss mitgerechnet, wenn dort die Sohle des Schornsteins oder der Abgasleitung liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Mündung des Schornsteins oder der Abgasleitung werden je angefangene 2,50 m als Geschoss gerechnet, Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Schornsteine und Abgasleitungen, deren Höhe sich nicht nach Geschossen berechnen lässt. |  |
| 2.9.6.2 | Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand | *Gebühr:* 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1 |
| 2.9.6.3 | Prüfung und Begutachtung von Abgasleitungen, die nur der Ringspaltmessung bedürfen | *Gebühr:* 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1 |
| 2.9.6.4 | Wiederholung einer Druckprüfung von Abgasleitungen im Sinne von Tarifstelle 2.9.6.1 | *Gebühr:* 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1 |
| 2.9.6.5 | Wiederholung einer Prüfung und Begutachtung im Sinne von Tarifstelle 2.9.6.2 | *Gebühr:* 25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1 |

**Änderungen:**

13.05.2003 GV. NRW. S. 270 Inkrafttreten 4.6.2003

22.07.2003 GV. NRW. S. 428 Inkrafttreten 7.8.2003

19.04.2005 GV. NRW. S. 261 Inkrafttreten 23.4.2005

05.04.2005 GV. NRW. S. 351 Keine Änderungen Befristungsgesetz

20.09.2005 GV. NRW. S. 762 Keine Änderungen

13.06.2006 GV. NRW. S. 250 Keine Änderungen

13.02.2007 GV. NRW. S. 93 Inkrafttreten 23.2.2007

29.03.2007 GV. NRW. S. 142 Keine Änderungen

27.11.2007 GV. NRW. S. 589 Inkrafttreten 11.12.2007

10.06.2008 GV. NRW. S. 478 Inkrafttreten 28.06.2008

18.11.2008 GV. NRW. S. 690 Inkrafttreten 29.11.2008

21.04.2009 GV. NRW. S. 266 Keine Änderungen

01.12.2009 GV. NRW. S. 661 Inkrafttreten 10.12. bzw. 28.12.2009

12.01.2010 GV. NRW. S. 25 Keine Änderungen

04.05.2010 GV. NRW. S. 272 Inkrafttreten 15.05.2010

05.07.2010 GV. NRW. S. 403

26.10.2010 GV. NRW. S. 544 Inkrafttreten 11.11.2010

05.07.2011 GV. NRW. S. 335 Keine Änderungen

13.09.2011 GV. NRW. S. 475 Inkrafttreten mit Wirkung zum 30.09.2006

22.11.2011 GV. NRW. S. 595 Keine Änderungen

26.06.2012 GV. NRW. S. 264 Keine Änderungen

19.02.2013 GV. NRW. S. 37 Keine Änderungen

28.05.2013 GV. NRW. S. 290 Inkrafttreten 25.06.2013

25.02.2014 GV. NRW. S. 180 Inkrafttreten 08.03.2014

20.01.2015 GV NRW. S. 112 Inkrafttreten 29.01.2015

10.02.2015 GV. NRW. S. 216 Keine Änderungen

18.08.2015 GV. NRW. S. 560 Keine Änderungen

15.12.2015 GV. NRW. S. 933 Inkrafttreten 31.12.2015

26.04.2016 GV. NRW. S. 236 Keine Änderungen

05.07.2016 GV. NRW. S. 540 Inkrafttreten 16.07.2016

13.12.2016 GV. NRW. S. 1100 Inkrafttreten 22.12.2016

25.04.2017 GV. NRW. S. 484 Inkrafttreten 06.05./28.06.2017

19.09.2017 GV. NRW. S. 760 Inkrafttreten 28.09.2017

12.12.2017 GV. NRW. S. 946 Keine Änderungen

19.06.2018 GV. NRW. S. 300 Inkrafttreten 10.07.2018

27.11.2018 GV. NRW. S. 613 Keine Änderungen

18.12.2018 GV. NRW. S. 730 Inkrafttreten 01.01.2019

30.04.2019 GV. NRW. S. 216 Keine Änderungen

08.10.2019 GV. NRW. S. 762 Inkrafttreten 23.10.2019

29.10.2019 GV. NRW. S. 818 Inkrafttreten 09.11.2019

16.06.2020 GV. NRW. S. 456 Keine Änderungen

16.03.2021 GV. NRW. S. 293 Inkrafttreten 26.03.2021

23.06.2021 GV. NRW. S. 841 Inkrafttreten 09.07.2021

13.04.2022 GV. NRW. S. 554 Inkrafttreten 30.04.2022

**Ältere Fassungen:**

Stand 13.05.2003 [Gültig vom 04.06.2003 bis 06.08.2003](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar1.doc)

Stand 22.07.2003 [Gültig vom 07.08.2003 bis 22.04.2005](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar2.doc)

Stand 19.04.2005 [Gültig vom 23.04.2005 bis 22.02.2007](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar3.doc)

Stand 13.02.2007 [Gültig vom 23.02.2007 bis 10.12.2007](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar4.doc)

Stand 27.11.2007 [Gültig vom 11.12.2007 bis 27.06.2008](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar5.doc)

Stand 10.06.2008 [Gültig vom 28.06.2008 bis 28.11.2008](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar6.doc)

Stand 18.11.2008 [Gültig vom 29.11.2008 bis 9.12. bzw. 27.12.2009](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar7.doc)

Stand 01.12.2009 [Gültig vom 10.12. bzw. 28.12.2009 bis 14.05.2010](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar8.doc)

Stand 04.05.2010 [Gültig vom 15.05.2010 bis 10.11.2010](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar9.doc)

Stand 13.09.2011 [Gültig vom 11.11.2010 bis 24.06.2013](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar10.doc)

Stand 28.05.2013 [Gültig vom 25.06.2013 bis 07.03.2014](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar11.doc)

Stand 25.02.2014 [Gültig vom 08.03.2014 bis 28.01.2015](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar12.docx)

Stand 20.01.2015 [Gültig vom 29.01.2015 bis 30.12.2015](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar13.docx)

Stand 15.12.2015 [Gültig vom 31.12.2015 bis 15.07.2016](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar14.docx)

Stand 05.07.2016 [Gültig vom 16.07.2016 bis 21.12.2016](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar15.docx)

Stand 13.12.2016 [Gültig vom 22.12.2016 bis 05.05.2017](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar16.docx)

Stand 25.04.2017 [Gültig vom 06.05.2017 bis 27.09.2017](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar17.docx)

Stand 19.09.2017 [Gültig vom 28.09.2017 bis 09.07.2018](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar18.docx)

Stand 19.06.2018 [Gültig vom 10.07.2018 bis 31.12.2018](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar19.docx)

Stand 18.12.2018 [Gültig vom 01.01.2019 bis 22.10.2019](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar20.docx)

Stand 29.10.2019 [Gültig vom 23.10. bzw. 09.11.2019 bis 25.03.2021](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar21.docx)

Stand 16.03.2021 [Gültig vom 26.03.2021 bis 08.07.2021](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar22.docx)

Stand 23.06.2022 [Gültig vom 09.07.2021 bis 29.04.2022](http://igsvtu.lanuv.nrw.de/VTUP=3/dokus/30830/310030ar23.docx)